

Gesetz über die Verkehrspolizei in der Gemeinde Flims

Erlassen auf Grund von Art. 15 Ziff. 1 und Art. 28 Ziff. 5 der Gemeindeverfassung sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der eidg. und kant. Spezialgesetzgebung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Gesetz regelt die öffentliche Ordnung in Bezug auf die Verkehrspolizei auf dem Gebiet der Gemeinde Flims und ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung in dieser Beziehung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Gemeindepolizei hat die Aufgabe, den Strassenverkehr zu regeln und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Aufgabe der Gemeindepolizei

Art. 3

Wer polizeilich angehalten wird, kann vom Polizeibeamten in Dienstuniform die Nennung des Namens, vom Polizeibeamten in Zivilkleidung neben Namensnennung Einsicht in dessen Polizeiausweis verlangen.

Ausweispflicht der Polizeibeamten

Art. 4

Wer polizeilich angehalten wird, ist auf Aufforderung hin verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Ausweispflicht der Privatpersonen

Art. 5

Festnahme
bei Auskunft-
verweigerung

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann angehalten werden, dem Polizeibeamten auf den Posten zu folgen.

II. Verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 6

Zuständigkeit
des Gemeinde-
rates

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist es Sache des Gemeinderates

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahrverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen,
- b) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen,
- c) diejenigen Plätze und Strassen zu bezeichnen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen,
- d) die Strassen, Strassenstrecken, Plätze und Stellen zu bestimmen, auf denen
 - nur zum Ein- und Aussteigen angehalten werden darf,
 - jedes Anhalten von Fahrzeugen verboten ist,
 - das Auf- und Abladen von Gütern (Güterumschlag) nur in beschränktem Masse gestattet ist,
- e) die Stoppstrassen zu bezeichnen,
- f) die Sicherheit des Strassenverkehrs durch besondere Verfügungen zu regeln und die hierfür notwendige Signalisation anzuordnen.

Verfügungen hievor werden öffentlich publiziert und erwachsen in Rechtskraft, sofern nicht innert 14 Tagen dagegen Einsprache erhoben wird. Im Falle einer Einsprache ist das Geschäft der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 7

Zuständigkeit
der Gemeinde-
polizei

Verkehrspolizeiliche Massnahmen sind, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Erlasse sie anderen Instanzen übertragen, Aufgabe der Gemeindepolizei, so

- a) die Verkehrsregelung,
- b) das Anlegen von Sicherheitslinien und Fussgängerstreifen,
- c) die Anordnung von Strassensignalisation und Strassenmarkierung.

Art. 8

Unter Parkieren wird das Stehenlassen eines Fahrzeuges auf einer durch Signale oder Bodenmarkierungen bezeichneten Parkfläche während längerer Zeit verstanden. Die Parkierungsdauer beträgt längstens 18 Stunden. Vorbehalten bleiben weitergehende Zeitbegrenzungen.

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze gebührenpflichtig erklären.

Art. 9

Auf Strassen und Plätzen, für die keine besondere Parkierungsvorschriften getroffen werden, dürfen Fahrzeuge nach billig bemessenem Bedürfnis stehengelassen werden. Hiefür werden durch den Gemeinderat festgelegte Gebühren erhoben.

Art. 10

Verboten sind:

Verbotenes
Parkieren

- a) jegliches Parkieren und Stationieren auf öffentlichen Trottoirs;
- b) das Parkieren und Stationieren, wenn es in der Absicht geschieht, das Einstellen von Fahrzeugen zu umgehen, und das in der gleichen Absicht sich regelmässig wiederholende Parkieren von Fahrzeugen innerhalb der erlaubten Parkierungsdauer;
- c) die Reparatur und die Reinigung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen;
- d) das Stehenlassen von Fahrzeugen,
 - auf Strassen und Plätzen mit signalisierten Parkierungsflächen ausserhalb dieser Flächen,
 - auf öffentlichen Strassen über Nacht von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März,
 - gegenüber einem andern Fahrzeug, sofern dadurch das Kreuzen von zwei zweiseitigen Fahrzeugen behindert wird,
 - vor den Zu- und Ausfahrten zu Liegenschaften, soweit Zu- und Wegfahrt behindert werden.

Art. 11

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder sonst vorschriftswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des

Vorschrifts-
widrig
aufgestellte
Fahrzeuge

Halters oder Führers entfernt werden, sofern der Führer nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist und die Anordnungen der Polizei befolgt. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden.

Art. 12

Fahren auf
Trottoirs

Das Befahren der Trottoirs und öffentlichen Fusswegen mit Fahrzeugen jeder Art ist verboten, ausgenommen

- für den Güterumschlag, wo dies die örtlichen Verhältnisse bedingen,
- für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, kleine Handwagen und dergleichen; diese dürfen weder durch Nebeneinanderfahren noch in anderer Weise den Verkehr beeinträchtigen.

Art. 13

Fahren auf
Wald- und
Bergstrassen

Jedliches motorisierte Befahren der mit Fahrverbot markierten Wald- und Bergstrassen ist untersagt. Von diesem Verbot sind Grundeigentümer ausgenommen, die in den betreffenden Gebieten Häuser, Hütten und dergleichen besitzen und hiefür von der Gemeinde eine Fahrerlaubnis erhalten haben.

In der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr besteht ein absolutes Fahrverbot für sämtliche Fahrzeugbenützer, ausgenommen Arztdienst, Krankentransporte und Polizei. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrten für bäuerliche Zwecke werden von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 14

Strafrahmen

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

In leichteren Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 15

Bussen bis zu zwanzig Franken und Verwarnungen werden von der Gemeindepolizei ausgesprochen, die höheren Bussen auf dem Wege des Strafmandates durch den Gemeinderat. Zuständigkeit

Bei geringfügigen Übertretungen kann die Busse auf der Stelle erhoben werden, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

Art. 16

Gegen sämtliche Entscheide und Verfügungen der Gemeindepolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeinderat offen. Innert der gleichen Frist kann gegen Strafmandate Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

Art. 17

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Gemeindepolizei und des Gemeinderates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Rechtsmittel-
belehrung

Art. 18

Die Gemeindepolizei und der Gemeinderat können für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden Amtskosten erheben. Amtskosten

Art. 19

Der Gemeinderat kann, wenn eine Busse nicht einbringlich ist, den Gebüssten unter Hinweis auf Art. 292 StGB anhalten, die Busse durch eine ihm zumutbare Arbeitsleistung abzuverdienen, wobei zehn Franken einem Tag Arbeitsdienst gleichgesetzt werden. Umwandlung
der Bussen

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Art. 21

**Aufhebung
bisherigen
Rechts** Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch
stehenden Vorschriften und Verordnungen aufgehoben.

In der Urnenabstimmung vom 2. März 1969 genehmigt.